



## Kyu-Verfahrensordnung

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form gewählt, die personenbezogenen Angaben beziehen sich auf alle Geschlechter.

### § 1: Allgemein

- § 1.1 Kyu-Grade können nur durch Prüfung erworben werden. Sie beginnen mit dem 6. Kyu und enden mit dem 1. Kyu. Den Inhalt der jeweiligen Prüfung bestimmt die Kyu-Prüfungsordnung.
- § 1.2 Kyu-Prüfungen werden von den Landesverbänden ausgerichtet. Diese können die Ausrichtung einer Kyu-Prüfung an einen ihrer Mitgliedsvereine weiterdelegieren. Für die Einhaltung der Verfahrensordnung und der Prüfungsordnung trägt der Landesverband die Verantwortung. Die ausgefüllten Kyu-Prüfungslisten werden von den Landesverbänden verwaltet.
- § 1.3 Ausrichter und Prüfer haben dafür zu sorgen, dass die Prüfung ungestört und in einem würdigen Rahmen abgewickelt wird. Für die Prüfung sind die vom DKenB herausgegebenen Kyu-Prüfungslisten zu verwenden. Die aktuelle Version kann auf der Homepage des DKenB abgerufen werden.
- § 1.4 Die Prüfungskommission wird vom Ausrichter vorgeschlagen und soll vom Verantwortlichen des Landesverbandes geprüft werden.

Die Zusammensetzung der Prüfungskommission ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Prüfung zum	Graduierung der Prüfer	Prüferanzahl	Prüfung bestanden bei Zustimmung von
6. bis 3. Kyu	mindestens 2. Dan	ein	einem Prüfer
2. und 1. Kyu	Hauptprüfer: mind. 4. Dan weitere Prüfer: mind. 2. Dan	drei	mindestens 2 Prüfern

- § 1.5 In eine Prüfungskommission kann nur berufen werden, wer eine Prüfungslizenz für Kyu-Grade des DKenB nachweisen kann, siehe §3.
- § 1.6 Pro Kalenderjahr hat der Landesverband eine Gesamtliste der abgehaltenen Kyu-Prüfungen an das Referat Prüfwesen des DKenB zu übersenden. Die Gesamtliste ist bis zum 01. März des Folgejahres vorzulegen. Die Gesamtliste enthält die Anzahl der Prüflinge pro Graduierung sowie die jeweilige Anzahl der bestandenen bzw. nicht bestandenen Prüfungen und die Namen der eingesetzten Prüfer.



## § 2: Kyu-Prüfung

§ 2.1 Der Prüfungskandidat muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

§ 2.1.1 Für die Prüfung zum 6. Kyu

- a. aktiv am Kendotraining teilgenommen haben.
- b. Ein Kendopass ist nicht erforderlich.

§ 2.1.2 Für die Prüfung zum 5. Kyu und höher:

- a. einen gültigen Kendopass vorweisen und
- b. die zuletzt abgelegte Prüfung nachweisen und
- c. die Vorbereitungszeit gem. § 2.2. erfüllt.
- d. Verbandsfremde (nicht FIK oder EKF Mitglied) Kyu-Grade können anerkannt werden, wenn ihr Inhaber inzwischen Mitglied eines dem DKenB angeschlossenen Vereins geworden ist und wenn der Betroffene sich der nächst höheren Prüfung unterzieht und diese besteht. Besteht er die Prüfung nicht, wird ihm der seiner Leistung entsprechende Kyu-Grad zuerkannt.

§ 2.2 Die Prüfung zum 5. Kyu kann frühestens im dritten Monat nach Ablegen der Prüfung zum 6. Kyu erfolgen. Ab dem 5. Kyu kann die nächsthöhere Prüfung frühestens im sechsten Monat nach Ablegen der letzten Prüfung erfolgen. Kyu-Grade dürfen nicht übersprungen werden.

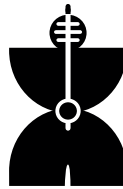
§ 2.3 Eine erfolgreiche Prüfung zum 6. Kyu wird auf einer DKenB Prüfungsurkunde oder im Kendopass unter Verwendung einer Prüfungsmarke bescheinigt.

§ 2.4 Bei einer erfolgreichen Prüfung zum 5. Kyu oder höher ist diese unter Verwendung einer Prüfungsmarke im Kendopass zu bescheinigen. Sofern angeboten kann der Prüfling zusätzlich eine DKenB Prüfungsurkunde erhalten.

§ 2.5 Für das Urteil des Einzelprüfers gilt: Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling die Mehrheit der Prüfungspunkte bestanden hat.

§ 2.6 Hat ein Prüfling nicht bestanden, so sind ihm seine Mängel zu erläutern. Die Prüfungsmarke ist in diesem Falle in die Hauptprüferliste zu kleben und zu entwerfen.

§ 2.7 Ein Kyu-Grad, der durch Täuschung erworben wurde, ist durch den Landesverband für ungültig zu erklären. In diesem Fall ist der Eintrag im Kendopass zu streichen und sofern relevant die Urkunde zurückzugeben. Andere schriftliche Eintragungen und Bestätigungen werden widerrufen.



### § 3: Kyu-Prüfungslizenz

§ 3.1 Prüfer kann nur sein, wer eine Prüfungslizenz für Kyu-Grade des DKenB erhalten hat.

§ 3.2 Eine Prüfungslizenz kann beantragen, wer

- a. einen gültigen Kendopass besitzt und
- b. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- c. mindestens den 2. Dan Kendo hat und
- d. bei zwei Kyu-Prüfungen, davon mindestens eine bis zum 1. Kyu, als Beisitzer tätig war. Für alle Beisizertätigkeiten ist mindestens der 2. Dan Kendo notwendig. Die Beisizertätigkeit ist formlos durch den die Kyu-Prüfung ausrichtenden Landesverband zu bestätigen.
- e. Die Beisizertätigkeiten müssen innerhalb der letzten 24 Monaten erfolgt sein.

Ab dem 01. Januar 2016 kann Prüfer nur sein, wer die Kenntnisse in der Kihon-Waza-Keiko-Ho nachweist. Als Nachweis gilt die Teilnahme an einem

- durch den DKenB durchgeführten oder
- durch den DKenB autorisierten Lehrgang

Der Lehrgang ist durch den Lehrgangsleiter in den Kendopass einzutragen.

Für Kendoka, die als Kyuträger nach dem 01. Januar 2016 den 3. Kyu oder niedriger abgelegt haben, ist kein gesonderter Nachweis notwendig. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch den Landesverband zu prüfen.

§ 3.3 Die Kyu-Prüferlizenz wird durch das Referat für Prüfwesen des DKenB auf Antrag des Landesverbandes erteilt und auf der Homepage des DKenB veröffentlicht.

§ 3.4 Die Kyu-Prüferlizenz gilt bis zum 31.12. des auf die Prüfung folgenden übernächsten Jahres.

§ 3.5 Die Kyu-Prüferlizenz wird verlängert, wenn der Prüfer innerhalb des Gültigkeitszeitraums an mindestens 2 Prüfungen teilgenommen hat.

Die Prüfungen können als Kyu-Prüfer, DAN-Prüfer oder als Tachiai bei einer Dan-Prüfung, der eine gültige Dan-Prüferlizenz hat, nachgewiesen werden.

§ 3.6 Stichtag ist der 31.12. des letzten Gültigkeitsjahres. Die Verlängerung erfolgt für 3 Jahre. Verliert der Kendoka seine Lizenz, kann diese nach § 3.2. erneut beantragt werden.

§ 3.7 Die Kontrolle der Kyu-Prüferlizenz und deren Verlängerungen obliegt den Landesverbänden. Diese melden einmal jährlich bis zum 31.12. die prüfungsberechtigten Prüfer an das Referat für Prüfwesen des DKenB. Die Verlängerungen werden in der Homepage des DKenB veröffentlicht.



#### **§ 4 sonstige Angelegenheiten**

Angelegenheiten, die in dieser Ordnung nicht geregelt sind, hat der Vorstand zu entscheiden.